

27.09.2024

Inklusion als Anerkennung von Vielfalt

Eine Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Wir, die Systemische Gesellschaft - Deutscher Verband für systemische Forschung, Therapie, Supervision und Beratung e.V. (SG) vertreten vielzählige Weiterbildungsinstitute und Einzelmitglieder. Die Angebote der Institute umfassen neben anderen Angeboten auch die Vorbereitung auf eine Tätigkeit als Systemische Familientherapeut*innen und Berater*innen. Viele unserer Mitglieder sind hauptamtlich im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig.

Die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen mit der Kinder- und Jugendhilfe bis 2028 stellt einen bedeutenden Schritt in Richtung einer ganzheitlichen und inklusiven Förderung dar. Wir unterstützen nachdrücklich die geplante Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe hin zu einem inklusiven Hilfesystem, wie sie im Koalitionsvertrag von 2013 und im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) von 2021 vorgesehen ist und nun im Referentenentwurf zur dritten Reformphase vorliegt.

Die (noch) derzeitige Trennung der Leistungen in verschiedenen Sozialsystemen, insbesondere zwischen der Sozialhilfe (SGB XII) und der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), führt in der Praxis häufig zu Schnittstellenproblemen, Zuständigkeitsstreitigkeiten und Verzögerungen in der Leistungserbringung. Dies beeinträchtigt nicht nur die Effizienz der Hilfe, sondern widerspricht auch dem Inklusionsgedanken, wie er in der UN-Behindertenrechts- und der UN-Kinderrechtskonvention verankert ist.

Im systemischen Ansatz wird **jeder Mensch als Teil eines komplexen sozialen Systems** betrachtet, in dem individuelle Unterschiede und Besonderheiten – wie eine Behinderung – nicht als isolierte Merkmale oder Defizite gesehen werden. Vielmehr geht es darum, das Umfeld, die Beziehungen und die Ressourcen eines Menschen in seiner spezifischen Lebenswelt zu verstehen und zu nutzen. Dieses Prinzip betont, dass die Unterstützung nicht nach Kategorien wie „behindert“ oder „nicht behindert“ erfolgt, sondern dass alle jungen Menschen gleichermaßen und bedarfsgerecht unterstützt werden, um ihre Teilhabe am sozialen Leben zu gewährleisten.

Die Zusammenführung der Zuständigkeiten unter dem SGB VIII kann zu einer kohärenteren und bedarfsgerechteren Hilfeplanung führen und somit bestehende Barrieren abbauen. Dies ermöglicht eine integrierte Betrachtung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien, bei der alle relevanten sozialen, emotionalen und strukturellen Faktoren, sowie Teilhabebeeinträchtigungen berücksichtigt werden.

Im Folgenden nehmen wir eine Kommentierung der zentralen Punkte des aktuellen Referentenentwurfs zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vor:

1. § 27 Anspruchsinhaberschaft

Die **Anerkennung und Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen** mit und ohne Behinderung sind wesentlich, um dem Grundsatz der Eigenständigkeit und Subjektstellung gerecht zu werden. Dies erfordert die Einführung einer parallel geltenden Anspruchsinhaberschaft des Kindes und Jugendlichen, sodass Leistungen zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung nicht von der Zustimmung oder dem Engagement der Eltern abhängig sind. Durch die Stärkung der Rechtsposition der Kinder und Jugendlichen im Referentenentwurf werden nicht nur Partizipation, sondern auch Schutz und Selbstbestimmung nachhaltig gefördert. Dies steht im Einklang mit dem Leitgedanken des § 1 SGB VIII.

Und doch kollidiert dieser Paragraph für unbegleitete minderjährige Geflüchtete mit Behinderung mit § 100 SGB IX. Hier sind nach wie vor verfahrensaufwendige Einzelfall- und Ermessensentscheidungen notwendig. Um den Inklusionsgedanken konsequent umzusetzen und den Zugang zu Leistungen zu erleichtern, kann eine klarere Regelung in diesem Bereich dazu beitragen, die Zugänglichkeit der Hilfen zu verbessern.

Der überarbeitete § 27 mit 3 Absätzen führt zu einem komplexen Geflecht von Regelungen, welches missverständlich und widersprüchlich wirkt. Absatz (1) formuliert einen allgemeinen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte, was zunächst inklusiv und umfassend wirkt. Absatz (2) jedoch schränkt diesen Anspruch für Jugendliche auf Fremdunterbringung ein, was nicht unmittelbar aus dem ersten Absatz hervorgeht und zu Unsicherheiten in der Praxis führen könnte.

Absatz (3) stellt wiederum eine spezialisierte Regelung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen dar, mit einem klaren Fokus auf Teilhabe und Selbstbestimmung. Hier zeigt sich eine differenzierte Bedarfsorientierung, die systemisch betrachtet sinnvoll ist, jedoch könnte die unterschiedliche Behandlung von Jugendlichen ohne Behinderung und Jugendlichen mit Behinderung Abgrenzungsprobleme schaffen.

2. §27 (3a) Eignung und Notwendigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe

Der neue Ansatz, der die **Wechselwirkungen zwischen individuellen Beeinträchtigungen und umwelt- oder einstellungsbedingten Barrieren** in den Fokus rückt, stellt für uns einen wichtigen Fortschritt dar.

Systemisch betrachtet ändert sich nun die **Perspektive**. Es wird nicht nur die Behinderung des jungen Menschen an sich betrachtet, sondern auch, wie diese in seiner Lebenswelt durch äußere Bedingungen beeinflusst wird. Inklusion bedeutet, die Dynamik zwischen individuellen Einschränkungen und gesellschaftlichen sowie umweltbedingten Hindernissen zu erkennen und zu berücksichtigen. Dabei wird sowohl auf materielle Barrieren, wie fehlende Barrierefreiheit, als auch auf immaterielle Hindernisse, wie Vorurteile oder soziale Ausgrenzung, geachtet.

Der Gesetzgeber eröffnet die Möglichkeit anstatt sich auf Defizite zu konzentrieren, den Fokus darauf zu legen, welche **unterstützenden Strukturen und Beziehungen innerhalb des sozialen Umfelds** vorhanden sind, um die Teilhabe zu fördern. Dies

schaft die Grundlage für eine umfassende und bedarfsgerechte Unterstützung, die die konkreten Teilhabebarrrieren in den Blick nimmt, statt starre Kategorien der „Wesentlichkeit von Behinderung“ anzuwenden.

Durch die Berücksichtigung der sozialen Dynamiken wird eine individuelle und ganzheitliche Betrachtung ermöglicht, die die spezifischen **Lebensbedingungen, Beziehungen und Ressourcen** des jungen Menschen einschließt. Dadurch wird die Handlungsfähigkeit aller beteiligten Akteure gestärkt, welche zu einer passgenaueren Hilfeplanung führt, die auf die komplexen Wechselwirkungen im sozialen System des Kindes oder Jugendlichen eingeht. Dies entspricht dem systemischen Grundgedanken, der stets **Menschen in deren gesamten Beziehungsgeflechten und in Wechselwirkung mit deren Umwelt** betrachtet.

3. §36 (1) Absatz 4 - Prinzipien der Hilfe- und Leistungsplangestaltung

Wir möchten die im Referentenentwurf festgelegten Prinzipien der Hilfe- und Leistungsplanung besonders hervorheben und ausdrücklich begrüßen, da sie zentrale Werte und Prämissen widerspiegeln, die dem systemischen Arbeiten zugrunde liegen. **Partizipation und Transparenz** fördern das Gefühl der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung junger Menschen und ihrer Familien, indem sie aktiv in den Prozess eingebunden werden. Dies stärkt das Vertrauen und erhöht die Akzeptanz der Hilfen, was zu nachhaltigeren Ergebnissen führt.

Kooperation und Interdisziplinarität ermöglichen durch die Zusammenarbeit unterschiedlicher Fachrichtungen ein umfassenderes Verständnis komplexer Probleme. Dies verbessert die Passgenauigkeit der Hilfen und verringert das Risiko isolierter oder einseitiger Lösungsansätze.

Die **Einzelfallausrichtung, Lebensweltbezogenheit und Sozialraumorientierung** gewährleisten, dass die Hilfen an die individuellen Bedürfnisse und den sozialen Kontext der Betroffenen angepasst werden, was zu realitätsnahen und wirksamen Lösungen führt.

Zielorientierung schafft klare Strukturen, die den Fortschritt messbar machen und das Risiko von Missverständnissen verringern. Eine gemeinsame Zielsetzung sorgt dafür, dass alle Beteiligten auf ein gemeinsames Ziel hinarbeiten, was ebenso zu nachhaltigen Veränderungen beiträgt.

Unter § 36 a Absatz 2 wurde der Überprüfungszeitraum der Hilfe- und Leistungsplanung verändert. So schlägt der Gesetzgeber hier eine Überprüfung mind. alle 2 Jahre vor. Insbesondere in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sind zwei Jahre ein **langer Zeitraum**, in dem sich wichtige Veränderungen ergeben. Hier empfehlen wir einen engeren **Mindestzeitraum** für die Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans festzulegen, um eine **verbindlichere Struktur** zu gewährleisten.

Zudem kann im § 36 b Absatz 1 der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz ablehnen, wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden könne oder der Aufwand unverhältnismäßig erscheine.

Die Möglichkeit, eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz abzulehnen, steht im **Widerspruch zu den obigen Prinzipien** der Hilfe- und Leistungsplanung. Die aktive

Partizipation und Selbstbestimmung der Betroffenen sind entscheidend für ihre Eigenverantwortung und das Vertrauen in den Hilfeprozess. Eine Ablehnung der Konferenz schwächt diese wichtige Einbindung. Zudem ermöglicht die Konferenz eine Kooperation und Interdisziplinarität, die für ein umfassendes Verständnis komplexer Problemlagen notwendig ist. Ein schriftliches Verfahren könnte wesentliche Perspektiven und Dynamiken übersehen. Der Deutungsraum über den „maßgeblichen Sachverhalt“, sowie des „unverhältnismäßigen Aufwands“ erscheint hier zu unkonkret und vielfältig, so dass verbindliche Strukturen zum Verwaschen neigen.

4. Sprache schafft Wirklichkeiten

- a. §27 - Aus „Hilfen zur Erziehung“ wird „Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe“

Grundsätzlich begrüßen wir die Umbenennung des § 27 in „Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe“, da sie den erweiterten Anspruch widerspiegelt, nicht nur die Erziehung, sondern auch die Teilhabe junger Menschen zu fördern. Gleichzeitig sehen wir in der gewählten Begrifflichkeit eine Kompromisslösung, da unter diesem Dach weiterhin die beiden Konstrukte „Hilfen zur Erziehung“ und „Leistungen der Eingliederungshilfe“ getrennt bestehen bleiben.

Diese Trennung führt nicht nur zu einer sprachlichen Uneinheitlichkeit, sondern auch zu unterschiedlichen Machtverhältnissen, da die Begriffe „Hilfe“ und „Leistung“ unterschiedliche Rollenverständnisse nach sich ziehen. Eine einheitlichere Terminologie wäre wünschenswert, um dem Anspruch der Vereinheitlichung gerechter zu werden und gleiche Teilhabechancen zu fördern.

- b. §34 –Aus „Heimerziehung“ wird „Betreute Wohnformen“

Die Einführung des Begriffs „Betreute Wohnform“ stellt eine Weiterentwicklung dar und spiegelt die Überwindung der historischen Haltung wider, in der Fürsorge und Hilfe primär mit moralischer Besserung und Disziplinierung verbunden waren und im Begriff der „Heimerziehung“ verankert lag. Früher standen neben Schutz, Bildung und Erziehung auch normative Vorstellungen von Anpassung und Verbesserung des Verhaltens im Zentrum der Hilfemaßnahmen.

Mit dem Wechsel zur „Betreuten Wohnform“ wird **der unterstützende und fördernde Charakter der Hilfe** stärker hervorgehoben. Der Begriff stellt einen Schritt in Richtung größerer **Wertschätzung und Respekt** dar und unterstreicht die Bedeutung der Unterstützung zur eigenständigen Lebensführung.

5. §10b Absatz 2 Satz 1 Verfahrenslotsen zwischen Beratung und Organisationsentwicklung

Die Stellen der Verfahrenslotsen erkennen wir als wertvolle Unterstützung an. Eine umfassende Begleitung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern durch den oft unübersichtlichen „Dschungel“ des Sozialleistungssystems ist notwendig und sinnvoll, um einen besseren Zugang zu den benötigten Leistungen zu gewährleisten. Auch die

Unterstützungsfunktion des Verfahrenslotsen gegenüber dem Jugendhilfeträger, insbesondere im Hinblick auf die Hilfe- und Leistungsplanung, erscheint nachvollziehbar und trägt zur Weiterentwicklung der Inklusion bei.

Gleichzeitig sollte auf potenzielle Herausforderungen aufmerksam gemacht werden. Die Unabhängigkeit der Verfahrenslotsen könnte durch ihre Doppelrolle sowie die strukturelle Verankerung im öffentlichen Jugendhilfeträger beeinträchtigt werden. Als Beratungsinstanz für Betroffene und Vermittler für Jugendhilfeträger besteht das Risiko von Rollen- und Zuständigkeitsunklarheiten, die die Neutralität gefährden könnten. Zudem könnte eine Überlastung des Aufgabenbereichs entstehen, da die Verfahrenslotsen neben der Beratung und Begleitung auch Aufgaben der Organisationsentwicklung und Transformationsumsetzung übernehmen sollen. Eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten ist hier wichtig, um eine Überlastung zu vermeiden und die Qualität der Unterstützung zu gewährleisten.

Fazit

Die angestrebte Vereinheitlichung der Hilfesysteme unter dem Dach des SGB VIII ist ein bedeutender und begrüßenswerter Schritt zur Förderung von Inklusion und Teilhabe. Auch ist zu berücksichtigen, dass diese Vereinheitlichung **weitere Reformschritte erforderlich** macht, um eine niedrigschwellige und vereinfachte Zugänglichkeit zu gewährleisten.

Die unterschiedlichen Organisationsstrukturen und Kulturen des SGB VIII und SGB IX werden im Entwurf durch Unklarheiten und abweichende Begriffsbestimmungen sichtbar, was in der Praxis zu Unsicherheiten und Lücken führen kann. Diese Differenzen in der fachlichen Herangehensweise sowie den Abläufen erschweren die Umsetzung und können Konflikte sowie Abgrenzungsprobleme in der Fallbearbeitung verursachen. Künftige Reformprozesse sollten darauf abzielen, eine gemeinsame fachliche und organisatorische Grundlage zu schaffen, die eine kohärente und verständliche Zusammenarbeit aller Beteiligten erleichtert.

Denn die geplante Umsetzung führt auch mehr zu Komplexität in der Fallbearbeitung. Ein hohes Maß an Beteiligung der Betroffenen und involvierten Akteuren – wie es im Entwurf vorgesehen ist – führt zwangsläufig zu verschiedenen Wirklichkeitskonstruktionen, die sich nicht immer konsequent oder kohärent verhalten. Diese können sich teils widersprechen und zu gegensätzlichen Einschätzungen führen, insbesondere bei den beteiligten Expert*innen in der Hilfe- und Leistungsplanung.

Wie lässt sich die Zusammenarbeit der Beteiligten gestalten, damit unterschiedliche Perspektiven nicht zu zusätzlicher Komplexität, sondern zu klaren Lösungen führen und in zirkulären Prozessen miteinander verhandelt werden?

Es erfordert ein hohes Maß an systemischem Denken und einen bewussten Umgang mit der eigenen Rolle, um konstruktiv mit der Mehrdimensionalität in Lösungsfindungen umzugehen. **Geduld, Beharrlichkeit und Vertrauen** spielen dabei eine zentrale Rolle. Diese Aufgabe kann vor dem Hintergrund ökonomischer Interessen des öffentlichen Trägers besonders anspruchsvoll sein.

Darüber hinaus stehen die freien Träger vor der Aufgabe, den Transformationsprozess zu inklusiven Hilfsangeboten und der Entwicklung von Schutz- und Handlungskonzepten zu gestalten. Dies erfordert entsprechende Ressourcen, die jedoch angesichts des aktuellen Fachkräftemangels und Kostendrucks nur schwer zur Verfügung gestellt werden können. Um den Wandel erfolgreich zu gestalten, brauchen freie Träger sowohl finanzielle, als auch

strukturelle Unterstützung, um diesen Transformationsprozess nachhaltig bewältigen zu können.

Wir, die SG bieten an, unsere systemische Fachexpertise für die weiteren Schritte einzubringen.

Sascha Kuhlmann
(Vorstandsvorsitzender der SG)

Maria Herting
(Vorstandsmitglied der SG)

Stefan Vielmuth
(Referent Ressort Jugendhilfe der
SG)

Kontakt

Systemische Gesellschaft e.V.
Damaschkestr. 4, 10711 Berlin
www.systemische-gesellschaft.de
svielmuth@systemische-
gesellschaft.de